



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT)
Direktionsstab
direktionsstab@bit.admin.ch

Basel, 22. Juni 2021

Präsidialnummer: P210850

**Regierungsratsbeschluss vom 22. Juni 2021
Änderung der Covid-19 Verordnung Zertifikate (SR 818.102.2) ("Zertifikat Light"); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 16. Juni 2021 haben Sie uns die Unterlagen zur „Änderung der Covid-19 Verordnung Zertifikate (SR 818.102.2) ("Zertifikat Light)“ zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Verordnungsanpassungen sind insgesamt unbestritten und aus Sicht des Regierungsrats Basel-Stadt zu begrüssen.

Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Rückmeldungen:

Art. 5 Abs. 4 (Kosten für Druck und Versand von Impfzertifikaten):
Keine Anmerkungen.

Art. 13 Abs. 1 (EKIF-Empfehlung für Impfstoffe als zusätzliche Voraussetzung für Impfzertifikat):
Diese Bestimmung macht aus fachlicher Sicht Sinn. Wichtig wäre für die Umsetzung, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die für das Impfzertifikat berechtigenden Impfstoffe auf seiner Webseite aufführt und dass die Web-Plattform zur Ausstellung des Zertifikats so angepasst wird, dass lediglich Impfstoffe, die beide Voraussetzungen (Zulassung und EKIF-Empfehlung) erfüllen, auch überhaupt auswählbar sind.

Art. 19 Abs. 1 Bst. b (EU-Zulassung als zusätzliche Voraussetzung für Schnelltest-Zertifikate):
Keine Anmerkungen.

Art. 28a (Funktion zur Datenminimierung [«Zertifikat Light»]):
Diese zusätzliche Funktion ist zu begrüssen, da sie in bestimmten Anwendungsbereichen zu einer erhöhten Datensicherheit beiträgt und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht. Zu diskutieren ist, ob die sehr kurze Gültigkeitsdauer, die sich nach der kürzesten Gültigkeitsdauer von Testzertifikaten bemisst (derzeit 24 Stunden) notwendig ist, resp. welche Gründe dagegen sprechen, die jeweils üblichen Gültigkeitsdauern beizubehalten, d.h. für Impfzertifikate demnächst 12

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Monate, Genesenen-Zertifikate 6 Monate, PCR-Test-Zertifikate 72 Stunden und Schnelltest-Zertifikate 24 Stunden.

Art. 29 Abs. 1 (Zusätzliche Funktion der Überprüfungs-App zur Überprüfung von «Zertifikaten Light»):

Keine Anmerkungen

Anpassung der Anhänge:

Keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Gesundheitsdepartement (Frau Dorothee Frei, Generalsekretärin, dorothee.frei@bs.ch, Tel. 061 267 95 49), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin